- Krankengeld bzw. Hausgeld zuzüglich Lohnausgleich erhält und der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte monatliche Bruttoarbeitsverdienst nicht höher war als der monatliche Mindestbruttolohn,
- werktätige Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

### **§50**

Als Kinder gelten die im § 26 Abs. 1 Buchst, b genannten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Werktätigen leben.

#### **§51**

Einem erkrankten Kind wird gleichgestellt ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend nicht in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten betreut werden kann.

# §52

- (1) Die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des ^Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Werktätiger zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.
- (2) Wenn die Pflege des erkrankten Kindes bzw. die Betreuung des in Quarantäne befindlichen Kindes durch andere nicht möglich ist, hat das der anspruchsberechtigte alleinstehende Werktätige schriftlich zu erklären.

# Zu § 36 Abs. 2 der SVO:

§ 53

- (1) Maßgebend für die Bezugsdauer der Unterstützung im Kalenderjahr ist die Anzahl der Kinder bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr. Erhöht sich danach die Zahl der^Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.
- (2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Bezugsdauer der Unterstützung ist bei Beginn der erstmaligen Zahlung im Kalenderjahr bzw. bei Verlängerung infolge erhöhter Kinderzahl
  - a) von den Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung zahlen, in den Lohnunterlagen zu vermerken,
  - b) von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisbzw. Stadtvorstände des FDGB in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf der Seite "Sonstiges" einzutragen.

## **§54**

- CU Von den Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die gesamte Zeit des Bezuges der Unterstützung im laufenden Kalenderjahr einzutragen.
- (2) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisbzw. Stadtvorstände des FDGB ist bei Beendigung der von ihnen ausgezahlten Unterstützung die Zeit des Bezuges in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung' einzutragen.
- . (3) Die Eintragungen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf den Seiten "Heilbehandlung" vorzunehmen.

## Zu § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 der SVO:

### § 55

- (1) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe
  - a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung der Unterstützung in diesem Monat,
  - b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.
- (2) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

### Zu § 36 Abs. 4 der SVO:

### **§56**

Vom zuständigen Facharzt für die Kindereinrichtung oder ihrem Leiter ist zu bescheinigen, daß für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem <u>Grunde dort nicht</u> aufgenommen werden kann. Das Bestehen der Quarantäne ist bis zu höchstens ^Kalendertagen zu bescheinigen und, soweit die Quarantäne länger andauert, jeweils erneut bis zu 7 Kalendertagen zu bestätigen.

### Zu § 37 Abs. 1 der SVO:

§ 57

- (1) Als alleinstehende werktätige Mütter gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.
- (2) Den alleinstehenden werktätigen Müttern werden gleichgestellt .
  - a) alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet\*,
  - b) verheiratete Mütter, deren Ehemann als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium' einschließlich Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder er kein Stipendium erhält,
  - c) verheiratete Mütter, deren Ehegatte sich in einem Lehrverhältnis befindet.,

51/'i<- halout y/61/2 \$58, Manne\*' 2. fv\*»\*/<17. TV: ^ C F(4)tt 1 7. 1

Die Voraussetzung, daß die Berufstätigkeit wegen Nichtbereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrochen wurde, gilt bei verwitweten und geschiedenen Müttern auch dann als erfüllt, wenn sie

- a) noch während der Ehe die Berufstätigkeit beenden oder unterbrechen mußten, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes nicht entsprochen werden konnte, und
- b) auch zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. der Scheidung noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gilt entsprechend bei Aufnahme eines Studiums durch den Ehegatten gemäß § 57 Abs. 2 Buchst, b.

<sup>\*</sup> Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. I. Nr. 34 S. 215)